Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3402

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)

— Drucksache IV/271 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/271 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache IV/3402

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)

— Drucksache IV/271 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über *Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)*	**Entwurf eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	ERSTER ABSCHNITT Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
§ 1 **Erlaubnispflicht**	§ 1 **Erlaubnispflicht**
(1) *Juristische Personen und Personengemeinschaften, die* Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen *(Verwertungsgesellschaften), bedürfen* dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.	(1) **Wer** Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, **bedarf** dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.
(2) Absatz 1 ist auf die gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung der bezeichneten Rechte und Ansprüche nicht anzuwenden.	(2) unverändert
(3) *Wird eine Verwertungsgesellschaft* ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis tätig, *so* kann *sie* die *ihr* zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht geltend machen. *Ihr* steht das Antragsrecht nach § 119 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu.	(3) **Wer** ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis tätig wird, kann die **ihm** zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht geltend machen. **Ihm** steht das Antragsrecht nach § 119 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu.
(4) *Üben* einzelne natürliche Personen die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind *die Vorschriften* dieses Gesetzes auf sie sinngemäß anzuwenden.	(4) **Übt eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so ist sie Verwertungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. Übt eine** einzelne natürliche Person die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind auf sie **die in** diesem Gesetz **für Verwertungs-**

Entwurf

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft,
2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt haben, sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und Ansprüche,
4. *Angaben darüber, in welcher Weise die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit im einzelnen auszuüben beabsichtigt.*

§ 3

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten läßt *oder*
4. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche durch die Verwertungsgesellschaft zu schweren Nachteilen für die Allgemeinheit führen würde.*

(2) Die Versagung der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 3 Abs. 1 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichts-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

gesellschaften getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Nummer 4 entfällt

§ 3

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. unverändert
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, **oder**
3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten läßt**.**

Nummer 4 entfällt

(2) unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

behörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder

2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Der Widerruf der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen. Der Widerruf wird drei Monate, nachdem er unanfechtbar geworden ist, wirksam, wenn darin kein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 5

Bekanntmachung

Die Erteilung der Erlaubnis und ein nach § 4 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

§ 6

Wahrnehmungszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist.

(2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muß Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten.

§ 7

Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die *allgemeinen* Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 5

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

§ 6

unverändert

§ 7

Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwaltungsgesellschaft aufzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 8	§ 8
***Versorgungs*einrichtungen**	**Vorsorge und Unterstützungseinrichtungen**
Die Verwertungsgesellschaft soll *Versorgungs*einrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.	Die Verwertungsgesellschaft soll **Vorsorge- und Unterstützungs**einrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.
§ 9	§ 9
Rechnungslegung und Prüfung	**Rechnungslegung und Prüfung**
(1) Die Verwertungsgesellschaft hat unverzüglich nach dem Schluß des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die *Gewinn-* und *Verlust*rechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen.	(1) Die Verwertungsgesellschaft hat unverzüglich nach dem Schluß des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die **Aufwands-** und **Erfolgs**rechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht aufstellen.
(2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen.	(2) unverändert
	(2a) Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern. Der Geschäftsbericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur *öffentlich bestellte* Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.	(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.
(4) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben sie dies durch den folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen: Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Die Abschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.	(4) unverändert
(5) Die Verwertungsgesellschaft hat den Jahresabschluß spätestens acht Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dabei ist der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen.	(5) unverändert

Entwurf

§ 10

Auskunftspflicht

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, jedermann auf schriftliches Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts wahrnimmt.

§ 11

Abschlußzwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligungen nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt oder die Einwilligungen als erteilt, wenn die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

§ 12

Gesamtverträge

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, daß der Verwertungsgesellschaft der Abschluß eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

§ 13

Tarife

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die in diesen Verträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

(2) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Ver-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

Gesamtverträge

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen **oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind,** über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, daß der Verwertungsgesellschaft der Abschluß eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

§ 13

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
pflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.	
§ 14 **Schiedsstelle**	§ 14 **Schiedsstelle**
(1) Einigen sich die Beteiligten nicht über den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages nach § 12 oder eines Vertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft und einem Sendeunternehmen über die von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche, so kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen. Die Erhebung einer Klage vor den Gerichten ist ausgeschlossen. Der Abschluß eines Schiedsvertrages ist zulässig; Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten sind jedoch nichtig, wenn sie nicht jedem Beteiligten das Recht geben, im Einzelfalle statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch die Schiedsstelle zu verlangen.	(1) unverändert
(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei *ständigen* Beisitzern *(ständige Mitglieder). Die ständigen Mitglieder* werden von der Aufsichtsbehörde auf zwei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende *muß* die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. *Zu den ständigen Mitgliedern treten* für jeden Fall der Anrufung der Schiedsstelle *vier Beisitzer hinzu, von denen jeder* Beteiligte *zwei benennt.*	(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden **oder seinem Vertreter** und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende **und sein Vertreter müssen** die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. **Sie** werden von der Aufsichtsbehörde auf zwei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. **Die Beisitzer werden** für jeden Fall der Anrufung der Schiedsstelle **von den** Beteiligte**n benannt.**
(3) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde angerufen. Der Antragsteller hat in dem Antrag *zwei* Beisitzer zu benennen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag dem Antragsgegner zu mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat ebenfalls *zwei* Beisitzer zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist *werden diese* Beisitzer von der Aufsichtsbehörde ernannt.	(3) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde angerufen. Der Antragsteller hat in dem Antrag **einen** Beisitzer zu benennen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag dem Antragsgegner zu mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat ebenfalls **einen** Beisitzer zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist **wird dieser** Beisitzer von der Aufsichtsbehörde ernannt.
(4) Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der in Absatz 1 genannten Verträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten. Sie wird verbindlich, wenn sie unanfechtbar geworden ist.	(4) unverändert
(5) Die Schiedsstelle entscheidet mit *einfacher* Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie können von jedem Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.	(5) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie können von jedem Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.
(6) Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Präsident	(6) unverändert

Entwurf

des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann.

(7) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, insbesondere die näheren Vorschriften *über die Bestellung der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle, ihre Vertretung bei Verhinderung, ferner* über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit sowie über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.

§ 15

Gerichtliches Verfahren

(1) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 14 Abs. 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten mündliche Verhandlung anzuordnen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) In dem gerichtlichen Verfahren müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Dem Antrag sollen die Unterlagen beigefügt werden, die der Entscheidung dienlich sind. Richtet sich der Antrag gegen die Festsetzung des Vertragsinhalts durch die Schiedsstelle, so hat der Antragsteller anzugeben, welche Festsetzung er für angemessen hält; er hat ferner die Umstände anzuführen, die für die Festsetzung von Bedeutung sein können.

(5) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Wird durch den Beschluß der Vertragsinhalt neu festgesetzt, so ersetzt er die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(6) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Für das Verfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf eine volle Gebühr, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird. Das Gericht kann nach billigem Ermessen die Gerichtskosten einem Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(7) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, insbesondere die näheren Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder **der Schiedsstelle** für ihre Tätigkeit sowie über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.

§ 15

unverändert

Entwurf

§ 16

Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger und Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes.

§ 17

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist. Hat der Verletzer *bei einem anderen Gericht* seinen allgemeinen Gerichtsstand, *so können die Parteien die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren.* § 115 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft

§ 18

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist *der Präsident des Deutschen* Patentamts.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem *Präsidenten des Deutschen* Patentamts auszuüben.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4) entscheidet *der Präsident des*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 16

Pflichten des Veranstalters

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.

§ 17

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist **oder** der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 115 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft

§ 18

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist **das** Patentamt.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem Patentamt auszuüben.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4) entscheidet das Patentamt

Entwurf

Deutschen Patentamts im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, so legt *der Präsident des Deutschen* Patentamts die Sache dem Bundesminister der Justiz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Patentamts kann die Aufsichtsbefugnisse nach § 19 auch durch einen nicht dem Patentamt angehörenden Beauftragten ausüben lassen.

§ 19

Inhalt der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen verlangen. *Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen sind berechtigt, die Geschäftsräume der Verwertungsgesellschaft zu betreten und dort die Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und, wenn ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht, auch an dessen Sitzungen durch einen Beauftragten teilzunehmen. *Sie kann verlangen, daß die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrats oder Beirat einberufen und Gegenstände zur Beschlußfassung angekündigt werden.*

(4) Die Aufsichtsbehörde *ist berechtigt,* nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft *berechtigten Personen* die weitere Ausübung *ihrer* Tätigkeit *auf Zeit oder Dauer* zu untersagen, *wenn* Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß *diese Personen* die für die Ausübung *ihrer* Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, *und die Verwertungsgesellschaft sie nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abberuft.*

§ 20

Unterrichtungspflicht

Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen. Sie hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln

1. jede Satzungsänderung,
2. die Tarife und jede Tarifänderung,
3. die Gesamtverträge,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, so legt **das** Patentamt die Sache dem Bundesminister der Justiz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

Absatz 4 entfällt

§ 19

Inhalt der Aufsicht

(1) unverändert

(2) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und, wenn ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht, auch an dessen Sitzungen durch einen Beauftragten teilzunehmen.

(4) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß **ein** nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft **Berechtigter** die für die Ausübung **seiner** Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, **so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft zur Vermeidung des Widerrufs der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Frist zu seiner Abberufung.** Die Aufsichtsbehörde **kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist** die weitere Ausübung **seiner** Tätigkeit untersagen, **wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.**

§ 20

Unterrichtungspflicht

Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen. Sie hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. die Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eines Aufsichtsrats oder Beirats,
6. den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht,
7. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen sie Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. unverändert
5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eines Aufsichtsrats oder Beirats **und aller Ausschüsse,**
6. unverändert
7. unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Zwangsgeld

Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Zwangsgeldes bis zehntausend Deutsche Mark betragen kann.

§ 22

Verletzung von *Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen*

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem *Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen* oder *jemanden* zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

unverändert

§ 22

Verletzung der **Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein **fremdes Geheimnis, namentlich** ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen **anderen zu bereichern** oder **einen anderen** zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. **Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.**

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Entwurf

§ 23

Bestehende Verwertungsgesellschaften

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verwertungsgesellschaften dürfen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis (§ 1) fortsetzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine solche Verwertungsgesellschaft auf Antrag für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen befreien.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für eine Verwertungsgesellschaft auf Antrag die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einmal oder mehrmals angemessen verlängern, längstens jedoch bis zum . . . .

§ 24

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§§ 100, 102" eingefügt: „, 102 a". § 91 erhält ferner folgenden Absatz 3:

   „(3) § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über *Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts* vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bleibt unberührt."

2. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

   „§ 102 a

   (1) Die §§ 1 und 15 finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über *Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)* unterliegen, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit die Verträge oder Beschlüsse sich auf die nach § 1 des *Verwertungsgesellschaftengesetzes* erlaubnisbedürftige Tätigkeit beziehen und der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Sie leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter.

   (2) Das Bundeskartellamt kann den Verwertungsgesellschaften Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen. Ist der Inhalt eines Gesamtvertrages oder eines Vertrages mit einem Sende-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 23

Bestehende Verwertungsgesellschaften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für eine Verwertungsgesellschaft auf Antrag die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einmal oder mehrmals angemessen verlängern, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 1969.**

§ 24

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird nach „ §§ 100, 102" eingefügt: „, 102 a". § 91 erhält ferner folgenden Absatz 3:

   „(3) § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über **die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) bleibt unberührt.

2. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

   „§ 102 a

   (1) Die §§ 1 und 15 finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über **die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** unterliegen, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit die Verträge oder Beschlüsse sich auf die nach § 1 des **Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** erlaubnisbedürftige Tätigkeit beziehen und der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Sie leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter.

   (2) Das Bundeskartellamt kann den Verwertungsgesellschaften Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen. Ist der Inhalt eines Gesamtvertrages oder eines Vertrages mit einem Sende-

Entwurf

unternehmen nach § 14 des *Verwertungsgesellschaftengesetzes* durch die Schiedsstelle verbindlich festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit in dem Vertrag Bestimmungen zum Nachteil Dritter enthalten sind oder soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird. Ist der Inhalt des Vertrages nach § 15 des *Verwertungsgesellschaftengesetzes* durch das Oberlandesgericht festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird.

(3) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betreffen, werden vom Bundeskartellamt im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde getroffen."

3. In § 105 wird nach „§§ 100, 102" eingefügt: „ ,102 a".

§ 25

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) wird nach § 65 a folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Verfahren nach dem Gesetz über *Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts*

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 15 des Gesetzes über *Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts* vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

§ 26

Aufgehobene Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

Beschlüsse des 12. Ausschusses

unternehmen nach § 14 des **Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** durch die Schiedsstelle verbindlich festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit in dem Vertrag Bestimmungen zum Nachteil Dritter enthalten sind oder soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird. Ist der Inhalt des Vertrages nach § 15 des **Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** durch das Oberlandesgericht festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird.

(3) unverändert

3. unverändert

§ 25

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) wird nach § 65 a folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Verfahren nach dem Gesetz über **die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 15 des Gesetzes über **die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

§ 26

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 27	§ 27
Geltung im Land Berlin	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 28	§ 28
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.	**(1) § 14 Abs. 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.** **(2) Im übrigen** tritt dieses Gesetz am **1. Januar 1966** in Kraft.